

Umbenennung der Langemarckstraße

Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Nach den Beschlüssen des Beirats Neustadt und der städtischen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung: wie sieht der Zeitplan zur Umbenennung der Langemarckstraße aus?
2. Wie gestaltet sich konkret der bürokratische Aufwand für Anrainer durch die Umbenennung der Langemarckstraße, und inwiefern kann der Senat sicherstellen, dass für Anwohner der Langemarckstraße keine Kosten entstehen?
3. Welche konkreten Maßnahmen sind vonseiten der Stadt durchzuführen, und wie hoch sind die Kosten (Austausch der Straßenbeschilderung, Änderungen in Stadtplänen, Übernahme der Kosten für Änderung der Ausweisdokumente etc.) für die Stadtgemeinde Bremen?

Zu Frage 1:

Seitens des Beirats Neustadt und der Georg-Elser-Initiative ist beabsichtigt, dass die Umbenennung der Langemarckstraße anlässlich des Jahrestages des Attentats auf Adolf Hitler am 8. November erfolgt. Entsprechend soll der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umbenennung auf den 8. November 2024 datiert werden. Vor der abschließenden Entscheidung ist allerdings erforderlich, die in solchen Fällen vorgesehene Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner durch das Ortsamt durchzuführen.

Zu Frage 2:

Die ca. 1.150 Bewohnerinnen und Bewohner der Langemarckstraße sind verpflichtet, die Meldeadresse in ihrem Ausweisdokument – gemeint ist damit der Personalausweis – oder Aufenthaltstitel ändern zu lassen. Die Änderung der Meldeadresse ist gebührenfrei.

Als Halterin oder Halter eines Fahrzeugs muss eine neue Zulassungsbescheinigung Teil 1 mit der neuen Meldeadresse ausgestellt werden. Die Kosten hierfür betragen 12,00 Euro. Aus Billigkeitsgründen ist jedoch ein Gebührenverzicht vorgesehen, so dass den Bewohnerinnen und Bewohnern der Langemarckstraße hierfür ebenfalls keine Kosten entstehen.

Um den bürokratischen Aufwand gering zu halten ist beabsichtigt, im Ortsamt Neustadt vorübergehend einen Schalter für das Bürgeramt einzurichten, an dem die Bewohnerinnen und Bewohner der Langemarckstraße die Änderungen vornehmen lassen können.

Über die behördlichen Angelegenheiten hinaus sind Bewohnerinnen und Bewohner sowie anliegende Betriebe in der Regel verpflichtet, ihre geänderte Anschrift ihren Vertragspartnern wie z. B. Banken und Versicherungen mitzuteilen. Dies verursacht jeweils einen ganz unterschiedlichen Aufwand. Kosten für diese Änderungen sind nicht auszuschließen. Diese Änderungen gehören jedoch zu den allgemeinen Lebensumständen, die z. B. auch im Falle eines Umzugs eintreten würden. Daher ist der hieraus entstehende Aufwand entschädigungslos hinzunehmen.

Zu Frage 3:

Aus der final noch zu treffenden Entscheidung zur Umbenennung der Straße ergeben sich verschiedene Aufgaben für die Behörden in Bremen.

Das Amt für Straßen und Verkehr ist für die Umsetzung der Entscheidung zuständig und wird die Umbenennung öffentlich bekannt geben. Darüber hinaus wird die Zentrale Meldebehörde die Betroffenen mit einem Serienbrief über die Umbenennung und die erforderliche Änderung ihrer Dokumente informieren. Hierfür wird seitens der Meldebehörde mit einem Zeiteinsatz von vier Arbeitstagen für den Serienbrief an alle Anliegerinnen und Anlieger kalkuliert.

Für den Austausch der Straßennamensschilder durch das Amt für Straßen und Verkehr werden aktuell 270,00 Euro je Schild veranschlagt. Insgesamt stehen 22 Schilder in der Langemarckstraße, so dass der Austausch insgesamt 5.940,00 Euro kosten wird.

Eine Übernahme des neuen Straßennamens in das Digitale Landschaftsmodell für das Landesamt Geoinformation Bremen wird in der laufenden Bearbeitung erfolgen, so dass hierfür keine Kosten auszuweisen sind.

Eine Anpassung in den einsatzrelevanten Datenverarbeitungsverfahren der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle wird voraussichtlich einen Arbeitstag eines Systemadministrators erfordern.

Weiterhin ist von der Umbenennung der Straße der Grundbuchbestand beim Grundbuchamt betroffen. Für eine Bestandberichtigung für das Wohnungseigentum sind fünf Arbeitstage anzusetzen. Hierbei handelt sich um ein Viertel der monatlich anfallenden Personalkosten für eine Rechtspflegerin bzw. einen Rechtspfleger in der Besoldungsgruppe A 12.

Zu den behördlichen Aufgaben und Kosten im Zusammenhang mit der Berichtigung von Ausweis- und Fahrzeugdokumenten wurde bereits im Rahmen der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt.